

Zl.: 600

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart aufgrund der Erlassung des Bescheides vom 15.04.2024 über Verkehrsbeschränkungen im Bereich

Oberreikersdorfer Gemeindestraße im Bereich Oberreikersdorf 22 - 25 lt. beiliegendem Plan

im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart.

Auf Grund des § 43 Abs. 1a iVm §94d Z16 der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Anwendung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter vom 10.03.2022 wird verordnet:

§ 1

Während der Sperre im Gemeindegebiet in der Zeit vom

22.04.2024 bis 31.05.2024

(zu erwartende, tatsächliche Bauzeit: 3 Tage)

werden für die erwähnten Straßenzüge im Baustellenbereich

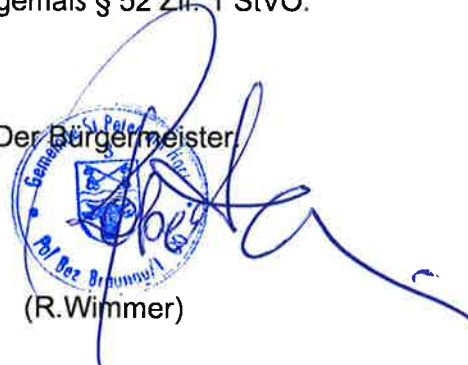
die Vorschriftenzeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
mit dem Zusatzschild: „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“

verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. wird diese durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft:
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Zif. 1 StVO.

Der Bürgermeister



(R. Wimmer)

DORIS Landkarte Erstellt für Maßstab M 1:300 links unten: -19058 346667 rechts oben: -18978 346722 MGI_Austria_GK_Central	
Quellen © DORIS, BEV Verwendung k.A. Ersteller guest (guest) Erstellungsdatum 12.04.2024	
Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS) A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1 +43 732 7720-12541 doris.geoi.post@ooe.gv.at https://doris.ooe.gv.at	



Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art.
Des Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unsachgemäßen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

Zl.: 600

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart aufgrund der Erlassung des Bescheides vom 15.04.2024 über Verkehrsbeschränkungen im Bereich

Mooswiesener Gemeindestraße im Bereich KG 40018, Gst.Nr. 469/6, 1316/2 lt. beiliegendem Plan

im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart.

Auf Grund des § 43 Abs. 1a iVm §94d Z16 der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Anwendung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter vom 10.03.2022 wird verordnet:

§ 1

**Während der Sperre im Gemeindegebiet in der Zeit vom
22.04.2024 bis 31.05.2024
(zu erwartende, tatsächliche Bauzeit: 5 Tage)**

werden für die erwähnten Straßenzüge im Baustellenbereich

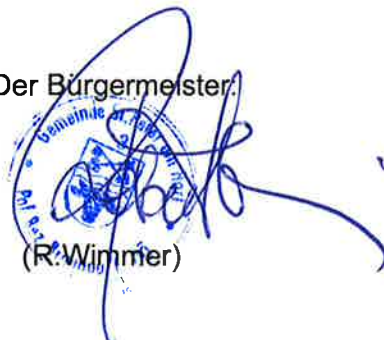
die Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
mit dem Zusatzschild: „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“

verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. wird diese durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft:
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Zif. 1 StVO.

Der Bürgermeister:



(R. Wimmer)

DORIS Landkarte Erstellt für Maßstab M 1:500 links unten: -17762 346346 rechts oben: -177628 346537 MGI_Austria_GK_Central	
Quellen © DORIS, BEV Verwendung K.A.	
Ersteller guest (guest) Erstellungsdatum: 12.04.2024	
Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS) A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1 +43 732 7720-12541 doris.geod.post@ooe.gv.at https://doris.ooe.gv.at	



Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Des Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unsachgemäßen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

Zl.: 600

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart aufgrund der Erlassung des Bescheides vom 15.04.2024 über Verkehrsbeschränkungen im Bereich

Umspannwerk Gemeindestraße im Bereich KG 40018, Gst.Nr. 1327, 192/1 – 222/1 lt. beiliegendem Plan

im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart.
Auf Grund des § 43 Abs. 1a iVm §94d Z16 der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Anwendung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter vom 10.03.2022 wird verordnet:

§ 1

**Während der Sperre im Gemeindegebiet in der Zeit vom
22.04.2024 bis 31.05.2024
(zu erwartende, tatsächliche Bauzeit: 3 Tage)**

werden für die erwähnten Straßenzüge im Baustellenbereich

die Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
mit dem Zusatzschild: „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“

verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. wird diese durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft:
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Zif. 1 StVO.

Der Bürgermeister:

(R.Wimmer)



DORIS Landkarte

Erstellt für Maßstab M 1:300
links unten: -18542 346240
rechts oben: -18461 346295
MGI_Austria_GK_Central

Quellen © DORIS, BEV
Verwendung
k.A.

Ersteller
gwest (gwest)

Erstellungsdatum: 12.04.2024

Digitales Österreichisches
Raum-Informations-System (DORIS)
A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
+43 732 7720-12541
doris.gis@post.ooe.gv.at
https://doris.ooe.gv.at



Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Dies Wälten ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der Unschärfe und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.